

Flughafengesellschaft Konstanz GmbH

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Konstanz (br.)

(gültig ab 1. Februar 2021)

I. Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Tabelle an die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH zu entrichten.
2. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
3. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts und nach seiner Lärmkategorie.
4. Ermäßigte Landeentgelte werden entsprechend § 4 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung (vom 05.01.1999) gewährt für Luftfahrzeuge:
 - a. die den erhöhten Lärmgrenzwert einhalten (Lärmkategorie A): *Lärmgrenzwertunterschreitung von mind. 6 dB(A) (Kapitel 6 Flugzeuge) bzw. 7 dB(A) (Kapitel 10 Flugzeuge)*
 - b. die den Lärmgrenzwert einhalten (Lärmkategorie B): *Lärmgrenzwert zwischen 64 - 76 dB(A) (Kapitel 6 Flugzeuge) bzw. 68 – 85 dB(A) (Kapitel 10 Flugzeuge)*
 - c. *die als historische Flugzeuge gelten und älter als 50 Jahre sind.*

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines entsprechenden Lärmschutzzeugnisses oder Eintragungsscheins nachzuweisen. Erfolgt keine Vorlage eines entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf Grundlage der Lärmkategorie C erhoben.

5. Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge beträgt:

Gewichtsbereich		Lärmkat. A	Lärmkat. B	Lärmkat. C
bis 1.000 kg		7,70 €	8,75 €	13,40 €
1.001 kg bis 1.200 kg		9,25 €	11,30 €	15,50 €
1.201 kg bis 1.400 kg		12,35 €	16,00 €	22,70 €
1.401 kg bis 2.000 kg		17,50 €	24,20 €	31,00 €
2.001 kg bis 3.000 kg		24,20 €	32,00 €	40,70 €
3.001 kg bis 4.000 kg		78,30 €	91,20 €	99,00 €

6. Das Landeentgelt für Ultraleichtflugzeuge beträgt 7,70 €
7. Das Landeentgelt für Segelflugzeuge beträgt 3,00 €
8. Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist bei Früh-/Spätabfertigungen außerhalb der Betriebszeit zu entrichten.
Der Zuschlag beträgt je angefangener ½ Std. 23,00 €
9. Pauschale für Flugplan 4,00 €
10. Für flugplatzstationierte Vereinsmaschinen kann die Geschäftsführung Rabatte vereinbaren.
11. Vereinsfremde mit einem privaten Segelflugzeug oder selbststartenden Segelflugzeug zahlen für einen einmaligen Flug ein Startgelt in Höhe von € 30,- brutto. Darin ist eine Landung enthalten. Jede weitere Landung wird separat berechnet.

II. Abstellentgelte

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Tabelle an die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH zu entrichten.
2. Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
3. Das Abstellentgelt für jede angefangenen 24 Stunden ergibt sich nach dem

Höchstabfluggewicht aus folgender Tabelle:

Gewichtsbereich		Abstellentgelte
bis 1.000 kg		5,15 €
1.001 kg bis	1.200 kg	6,20 €
1.201 kg bis	1.400 kg	7,20 €
1.401 kg bis	2.000 kg	8,25 €
2.001 kg bis	3.000 kg	12,35 €
3.001 kg bis	4.000 kg	20,60 €

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung sind brutto, also einschließlich 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen.

Konstanz, 13. Dezember 2020

Thilo Schmidt-von Hülst
Geschäftsführer